II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Januar 1978

zur Verlängerung der Entscheidung 76/402/EWG betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien

(78/69/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat darum gebeten, die Entscheidung 76/402/EWG des Rates vom 6. April 1976 betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien (2), zuletzt geändert durch die Entscheidung 77/681/EWG (3), zu verlängern.

Der Zinssatz für langfristige Agrarkredite beträgt in Italien derzeit 15,45 % und liegt somit um 2 % über dem Satz, welcher der Entscheidung 76/402/EWG zugrunde lag.

Die Anwendung eines Zinssatzes von 15,45 % hätte bei einer Zinsvergütung von 9 %, 11 % und 12 % zur Folge, daß die Zinsbelastung des Begünstigten über den in der Richtlinie 72/159/EWG festgesetzten Mindestwerten läge —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wird in Artikel 4 der Entscheidung 76/402/EWG das Datum „31. Dezember 1977" durch das Datum „31. Dezember 1979" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 4. 11. 1977, S. 19.